

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Baugesetzbuch
(BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15
„Logistikzentrum Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck**

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorhabenbezogene Entwicklung eines Logistikzentrums auf dem ehemaligen Ziegeleigelände „Idunahall“ zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 5,85 ha und liegt am südlichen Siedlungsrand von Schermbeck unmittelbar südlich der „Alte Poststraße“ und westlich der „Maassenstraße“.

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ vor, der hier maßgeblich ein Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festsetzt. Es erfolgte eine Gliederung nach Abstandserlass.

Das Plangebiet ist durch die vormalige Nutzung des ehemaligen Dachziegelwerkes geprägt. Die ehemaligen Hallen und Gebäude der Ziegelei befinden sich zurzeit in einer umfangreichen Abbruch-, Um- bzw. Neubauphase.

Entlang der östlichen und südlichen Außengrenzen des Plangebietes verlaufen gem. erfolgter Bestandsaufnahme breitere Gehölzstrukturen bzw. aufgelassene Brachflächen, die das Gelände – insbesondere gegenüber der Maassenstraße – visuell abschirmen. Darüber hinaus wurden die auf dem verfallenen Gelände bestehenden Brachflächen mitsamt ihrem Aufwuchs im Zuge der o. g. Bauarbeiten größtenteils geräumt. Im Süden werden derzeit große Flächen für die Aufbereitung und Lagerung von Abbruchmaterial genutzt.

Das Umfeld in Richtung Westen, Süden sowie z. T. auch in Richtung Osten ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. In nördlicher Richtung schließt jedoch die örtliche Kläranlage des Lippeverbandes und bestehende Wohnnutzungen an der „Alte Poststraße“ an. In östlicher / nordöstlicher Richtung befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen. In einer Entfernung von rund 250 m südlich des Plangebietes verläuft die Lippe und parallel dazu der Wesel-Datteln-Kanal.

Auf die Festsetzung eines Baugebietes gem. BauNVO wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet. Stattdessen soll die Zulässigkeit der konkreten und den individuellen Bedürfnissen der Spedition dienenden Betriebe und Anlagen eröffnet werden. Für eine randliche Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erfolgt entlang der Plangebietsgrenzen die Festsetzung

von „Grünflächen“ mit einer überlagernden Festsetzung von „Flächen mit Pflanzbindung“ gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB. Die Anlage von Retentionsflächen innerhalb der Grünflächen bleibt zulässig.

Wie oben beschrieben dient die geplante Bauleitplanung der Errichtung eines Logistikzentrums, das sich auf Lagerung und Umschlag von Waren spezialisiert, ergänzt durch Tätigkeiten wie Kommissionierung, Etikettieren oder Teilmontage. Im nördlichen Plangebiet bleibt ein Großteil der ehemaligen Dachziegelei erhalten, um als Büros und Lager mit geringer Nutzung oder als Logistiklager zu dienen. Ergänzend sollen im südlichen Bereich großvolumige Logistikhallen entstehen. Die Gebäudehöhe nimmt von Süden nach Norden ab, um einen sanften Übergang zur umliegenden Bebauung zu schaffen, während Ziegeldächer und -fassaden im Norden das Erscheinungsbild wahren. Das ehemalige Verwaltungsgebäude wird als Bürogebäude, z. B. für Steuerberatungen, vermietet. Die Erschließung erfolgt im Nordosten über die „Alte Poststraße“, mit einer umgehenden internen Zufahrt, die den Warenumschlag auf den westlichen und südlichen Bereichen konzentriert und Emissionen von den nördlichen Siedlungen abschirmt. Der Standort wird in den Randbereichen eingrünend gestaltet, bestehende Gehölze bleiben weitgehend erhalten, und dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung erfolgt über Mulden und Rigo- len.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zu **Art und Maß** der baulichen Nutzung. Auf die Festsetzung eines Baugebietes gem. Baunutzungsverordnung wird im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet. Stattdessen soll die Zulässigkeit der konkreten und den individuellen Bedürfnissen der Spedition dienenden Betriebe und Anlagen eröffnet werden. Basierend auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind folgende Betriebe und Anlagen zulässig:

- Betriebe und Anlagen, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung (Lagerhäuser und Lagerplätze) und der Kommissionierung von Gütern aller Art dienen sowie Anlagen, die der Weiterverarbeitung (Zwischenproduktion) dieser Güter dienen und im betrieblichen Zusammenhang mit den o.g. Tätigkeiten stehen.
- Betriebe und Anlagen, die ergänzende Dienstleistungen der unter Ziff. 1 genannten Betriebe, wie Wartung und Reparatur von technischen Systemen, Fahrzeugen und Flurförderzeugen, zum Gegenstand haben,
- Büro-, Verwaltungs- und Sozialgebäude, die den unter Ziff. 1 genannten Betrieben zuzuordnen sind,
- Verkehrsflächen und Stellplätze für Fahrräder, PKW, LKW, Satelaufleger, Anhänger, Wechselbrücken, Container u.ä.
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie

Da in einem ehemaligen Verwaltungsgebäude eine Nachnutzung durch z. B. ein Steuerberatungsbüro beabsichtigt ist, sind in dem mit „G01“ gekennzeichneten Baufenster ergänzend Dienstleistungsbetriebe zulässig. Dienstleistungsbetriebe im Sinne dieser Festsetzung sind:

- Geschäfts- und Büronutzungen,
- Anlagen für Verwaltungen sowie kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Räume für freie Berufe und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben,

nicht jedoch:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

Um Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf Wohngebiete, schutzbedürftige öffentliche oder Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege sowie naturschutzfachlich wertvolle oder empfindliche Bereiche zu vermeiden, werden Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellen (z. B. Gefahrstofflager), im Plangebiet ausgeschlossen.

Im Bebauungsplan wird auf die Festsetzung der Vollgeschosszahl verzichtet und stattdessen die maximale Gebäudehöhe als Obergrenze definiert, um eine wirtschaftliche und flächensparende Nutzung mit Rücksicht auf das Landschaftsbild zu ermöglichen. Im nördlichen Plangebiet bleibt die Bestandsbebauung mit Höhen von 43,0 bis 45,0 m über NHN (ca. 11,0 bis 13,0 m über Gelände) erhalten, während die neuen Logistikhallen im Süden maximal 49,5 m über NHN (ca. 17,5 m über Gelände) erreichen und eine abgestufte Höhenentwicklung ermöglichen. Untergeordnete Bauteile können ausnahmsweise bis zu 3 m überschreiten, sofern die technische Erforderlichkeit nachgewiesen wird, und Photovoltaikanlagen dürfen die Höhe um bis zu 2 m übersteigen.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird auf 0,8 festgesetzt, kann jedoch durch Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und unterirdische bauliche Anlagen auf maximal 1,0 überschritten werden, um eine sinnvolle bauliche Nutzung zu ermöglichen. Durch die festgesetzten privaten Grünflächen entspricht das Verhältnis von versiegelter zu unversiegelter Fläche weiterhin einer GRZ von 0,8.

Um die Errichtung der geplanten großflächigen Lagerhallen zu ermöglichen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die in einer

offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO auch Baukörper mit einer Länge über 50 m zulässt. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen definiert, die sich an den geplanten Gebäuden orientieren und angemessene Spielräume bieten. Die Gestaltung der baulichen Anlagen wird im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt und über den Durchführungsvertrag gesichert, wobei die Ansichtspläne Bestandteil des Bebauungsplans sind. Entlang der östlichen Grenze zur Maassenstraße (L 104) wird ein Zaun mit Blendschutzmaßnahmen vorgeschrieben, der ein Betreten der Landesstraße verhindert; weitere gestalterische Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet wird über die "Alte Poststraße" an das Straßennetz angebunden, wobei nur die östliche Einfahrt für den Güterverkehr genutzt wird, während eine direkte Anbindung an die Maassenstraße (L104) ausgeschlossen ist. Eine Verkehrsuntersuchung ergab, dass die Verkehrsqualität im Untersuchungsgebiet auch mit den zusätzlichen 640 Kfz-Fahrten täglich, davon 200 Lkw, ausreichend bleibt. Am Knotenpunkt Maassenstraße/Alte Poststraße sind bauliche Anpassungen, wie eine Linksabbiegespur, nötig, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Lärmschutzmaßnahmen und eine rechtwinklige Lkw-Zufahrt mit ausreichendem Abstand zur Maassenstraße werden vorgesehen. Werbeanlagen und Beleuchtungen im Bereich der Landesstraße unterliegen strengen straßenrechtlichen Vorgaben.

Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, erfolgte eine artenschutzfachliche Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung durch einen faunistischen Fachgutachter. Im Ergebnis sind - unter Beachtung der fachgutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahme - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer nachfolgenden Planumsetzung entgegenstehen.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Aufstellung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter ermittelt und bewertet wurden.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen die Erheblichkeitsschwelle sowohl bau- als auch betriebsbedingt voraussichtlich nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Plangebiet um eine durch die ehemalige Ziegelei vorbelastete Fläche (Industriebrache) handelt, die zudem nach Maß-

gabe des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ bereits größtenteils gewerblich entwickelt werden könnte.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von rund 10.022 Biotopwertpunkten verbunden.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf Ackerflächen südwestlich des Plangebietes in Verbindung mit den erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen umgesetzt werden. Vor der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurde ein Ausgleichsflächenkonzept erarbeitet und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel abgestimmt. Die Maßnahmen wurden im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Schermbeck und dem Vorhabenträger über vertragliche und noch einzutragene Grunddienstbarkeiten gesichert.

Da das Vorhaben an den konkreten Standort und die hier gegebenen Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung bereits baulich vorbelasteter Flächen gebunden ist, liegen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Eine anderweitige Planung mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen ist nicht ersichtlich.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB „Logistikzentrum Maassenstraße“	28.02.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	21.11.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	29.11.2023 bis 05.01.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	29.11.2023 bis 05.01.2024
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck	07.05.2024
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	14.05.2024
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	24.05.2024 bis 24.06.2024

Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Schermbeck gem. § 10 (1) BauGB	17.12.2024
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	16.01.2025

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgebracht.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert, die sich auf folgende Themen bezogen:

- Störfallschutz und Immissionsschutz
- Bergbau und Bodenordnung
- Landschaftsplanung und Eingriffsregelung
- Verkehr und Erschließung
- Waldausgleich
- Hochspannungsfreileitung
- Hydrogeologie und Baugrund
- Großflächige Nutzung durch einen einzelnen Betrieb
- Denkmalschutz

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden die Anregungen und Hinweise, soweit diese mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren, berücksichtigt.

Die Hinweise der **Bezirksregierung Düsseldorf** zu Belangen der ländlichen Entwicklung, Bodenordnung und des Denkmalschutzes wurden zur Kenntnis genommen, ebenso wie der Verweis auf die Zuständigkeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege. Regelungen zum Störfallschutz wurden in den Bebauungsplan aufgenommen, um Betriebe im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (z. B. Gefahrstofflager) auszuschließen. Hinweise zu Schutzabständen zur außerhalb des Plangebietes angrenzenden Hochspannungsfreileitung wurden berücksichtigt.

Die Hinweise der **Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW)** zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen wurden zur Kenntnis genommen, da keine Auswirkungen auf die Planung erwartet werden. Die Empfehlung, weitere Organisationen wie die RAG Essen einzubeziehen, wird bei der Offenlage umgesetzt.

Die Bedenken des **Landrates des Kreises Wesel (Dienststelle 63-1-1 Kreisplanung)** zur Landschaftsplanung in Hinblick auf mögliche Entwässerungsanlagen wurden zurückgewiesen, da die Niederschlagswasserbehandlung ausschließlich im Plangebiet erfolgt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (EAB) wurde korrigiert, Mulden und Rigolen in geeignete Bereiche verlagert und Gehölzbestände in den Randbereichen soweit möglich erhalten. Artenschutzmaßnahmen aus dem Gutachten werden umgesetzt, und wasserwirtschaftliche Belange wurden berücksichtigt, einschließlich eines angepassten Entwässerungskonzepts und eines Hinweises zur wasserbehördlichen Erlaubnis. Immissionsschutz wurde durch die Aufnahme der Betriebsbedingungen ins Schallgutachten berücksichtigt. Hinweise zu Bodenschutz, Bauaufsicht und Brandschutz wurden zur Kenntnis genommen, ein Brandschutzkonzept wird im Genehmigungsverfahren vorgelegt.

Im Nachgang zur Stellungnahme des **Landesbetriebes Straßen NRW** erfolgten Abstimmungen zwischen dem Landesbetrieb, der Verwaltung, dem Vorhabenträger und dem Verkehrsgutachter, die folgende Vereinbarungen umfassen:

Kein Oberflächenwasser wird auf die Maassenstraße geleitet. Freizuhaltenen Sichtdreiecke und die Werbeverbotszone werden im Bebauungsplan dargestellt, und eine Einfriedung mit Blendschutz wird textlich festgesetzt. Entlang der Maassenstraße gilt ein Zu- und Abfahrtsverbot, während eine Linksabbiegespur mit ausreichender Aufstelllänge und eine Aufweitung der Verkehrsflächen im Kreuzungsbereich der Alten Poststraße angelegt werden. Die vorhandene Mittelinsel als Querungshilfe wird nach Süden hin verschoben, und der vorhandene Geh-/Radweg auf der Westseite der Maassenstraße entsprechend verlängert. Hinweise zu Versorgungsleitungen betreffen die Umsetzungsebene, und die Kostenübernahme wird vertraglich geregelt. Die Ergebnisse werden in die Verkehrsuntersuchung integriert. Die aktualisierte Verkehrsuntersuchung wird den Bebauungsplanunterlagen zur Offenlage beigelegt.

Die Hinweise des **Landesbetriebes Wald und Holz NRW** zum bereits erfolgten Waldausgleich wurden zur Kenntnis genommen, ohne dass sich Änderungen an der Planung ergeben.

Die Hinweise der **Amperion GmbH** zu Schutzstreifen und Pflanzlisten in Hinblick auf die vorhandene Höchstspannungsfreileitung wurden berücksichtigt. Der Schutzstreifen wird im Bebauungsplan dargestellt, und Pflanzungen werden angepasst, sofern sie heimische Gehölze bis zu 8 m Höhe betreffen. Ein Hinweis zur Abstimmung von Bauvorhaben im Schutzstreifen wurde ergänzt.

Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet und erforderliche Flächen im Plangebiet eingeplant. Hinweise des **Geologischen Dienstes** zum Baugrund im Geotechnischen Bericht wurden zur Kenntnis genommen.

Bedenken der **Handwerkskammer Düsseldorf** gegen die Nutzung durch einen einzelnen großflächigen Betrieb wurden zurückgewiesen, da das Grundstück speziell dafür geeignet ist. Teile der Bestandsgebäude können nachhaltig nachgenutzt werden.

Die Hinweise des **LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** auf mögliche archäologische Bodenfunde wurden berücksichtigt, und ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

- **Offenlage und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden Hinweise, Anregungen, und Bedenken im Wesentlichen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Verkehrsanbindung
- Ausgleichs- und Entwässerungsmaßnahmen
- Überschwemmungsgebiet der Lippe
- Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter Mark“
- Regionalplan
- Leitungsinfrastruktur

Folgende Anregungen und Hinweise wurden ganz oder teilweise berücksichtigt:

- **Landesbetrieb Straßen NRW mit Schreiben vom 24.06.2024:**

Der Anregung, einen entsprechenden Nachweis über die Aufstellflächen für abbiegende und wartende Fahrzeuge im Bereich der umzubauenden Kreuzung „Alte Poststr./Maassenstr“ zu erbringen, wird im Rahmen der vom Vorhabenträger noch zu erstellenden Ausführungsplanung berücksichtigt, die sowohl mit dem Landesbetrieb als auch mit der Gemeinde Schermbeck abzustimmen ist

– **Der Landrat des Kreis Wesel mit Schreiben vom 24.06.2024:**

Der Anregung, vertragliche Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen, wird gefolgt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde korrigiert, und Mulden/Rigolen werden in geeignete Bereiche verlagert. Der Erhalt von Gehölzbeständen in den Randbereichen wird, soweit möglich, berücksichtigt.

Für Entwässerungseinrichtungen erfolgt eine Konkretisierung im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung. Entsprechende Einrichtungen außerhalb des Plangebiets werden zwar zeichnerisch dargestellt, aber nicht in den eigentlichen Bebauungsplan einbezogen.

– **Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen mit Schreiben vom 24.06.2024:**

Die Hinweise zum Überschwemmungsgebiet der Lippe und zum Trinkwasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Verfahrensstand des Regionalplans (Rechtskraft) wird in der Begründung angepasst.

– **Westnetz GmbH mit Schreiben vom 24.06.2024:**

Die Hinweise zur bestehenden Leitungsinfrastruktur der Westnetz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Die übrigen vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB geäußert wurden, wurden zur Kenntnis genommen und werden – sofern sie nicht die Ebene des Bebauungsplanes betrafen – im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Teilweise wurden den vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Bedenken nicht gefolgt.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Logistikzentrum Maassenstraße“ als Satzung beschlossen. Mit seiner Bekanntmachung am

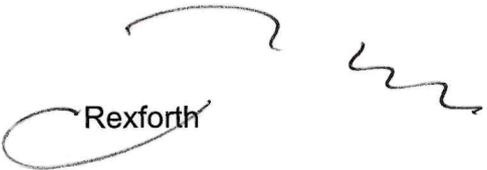
16.01.2025 hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im Januar 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Schermbeck, 23.01.2025

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister


Rexforth